

Aktenzeichen: 5 AZR 208/87

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 5. August 1987
- 5 AZR 208/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 30. Mai 1986
Koblenz - 4 Ca 585/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. Januar 1987
Rheinland-Pfalz - 9 Sa 667/86 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Pauschal Lohnsteuer - Abwälzung auf Teilzeitarbeitskräfte

Gesetz: EStG § 40 Abs. 3, § 40 a; TVG § 4 Abs. 1 und 3;
BGB § 611; ZPO § 322 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 5. Januar 1987 - 9 Sa 667/86 - wird
zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte die von ihr
übernommene pauschalierte Lohnsteuer auf die Klägerin im Innen-
verhältnis abwälzen kann.

Die Klägerin ist als Reinigerin bei der Beklagten beschäf-
tigt. Bis zum 31. August 1985 war sie zwei Stunden täglich an
sechs Wochentagen mit einem Stundenlohn von 8,76 DM brutto tätig.
Die Beklagte hat sich von Anfang an für das Pauschal Lohnsteuer-
verfahren entschieden (§ 40 a EStG); sie hat jedoch die an das
Finanzamt abgeführte pauschale Lohnsteuer vom Bruttolohn der
Klägerin regelmäßig wieder abgezogen. Die Parteien haben darüber
keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen. Ein schriftlicher
Arbeitsvertrag ist nicht abgeschlossen worden.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 9. August 1985, das mit
"Arbeitszeitänderung/Lohnänderungskündigung" überschrieben war,
der Klägerin mitgeteilt, ihre Arbeitszeit müsse auf Verlangen des
Kunden vom 1. September 1985 an auf neun Stunden wöchentlich



herabgesetzt werden. Hierdurch errechne sich bei einer monatlichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 39 Stunden und einem Bruttolohn von 8,76 DM entsprechend einem Nettolohn von 7,91 DM im Jahresdurchschnitt ein Monatsnettolohn von 308,49 DM. Das Fahrgeld könne die Beklagte aus Kostengründen nicht weitergewähren.

Die Klägerin hat in diesem Schreiben eine Änderungskündigung gesehen, die sie unter Vorbehalt angenommen und mit einer Kündigungsschutzklage angegriffen hat. Dieser Vorprozeß hat mit folgendem rechtskräftigem Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz vom 6. Dezember 1985 (- 4 Ca 1685/85 -) geendet:

"Es wird festgestellt, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit der Änderungskündigung vom 9. August 1985 insoweit sozial ungerechtfertigt ist und das Arbeitsverhältnis insoweit unverändert über den 23. August/1. September 1985 fortbesteht, als die Beklagte dort

- a) Netto-Stunden- und Monatslöhne festgelegt hat und
- b) den Wegfall des Fahrgelds ausgesprochen hat.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen."

Die Beklagte hat dennoch im Monat Januar 1986 - wie bisher - den Tarifbruttolohn um die pauschale Lohnsteuer gekürzt und die Fahrgeldpauschale nicht weitergezahlt.

Hiergegen wendet sich die Klägerin und fordert mit ihrer Klage den Unterschiedsbetrag von 0,85 DM pro Stunde zwischen dem tariflichen Bruttolohn und dem Nettolohn für Januar 1986 in



rechnerisch unstreitiger Höhe von 33,15 DM sowie die monatliche Fahrgeldpauschale von 30,-- DM für den Monat Januar 1986.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und hält sich für berechtigt, den Tarifbruttolohn der Klägerin um die pauschale Lohnsteuer zu kürzen.

Das Arbeitsgericht hat der Klägerin die Fahrgeldpauschale zugesprochen, aber im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des angefochtenen Urteils der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Die Beklagte erstrebt mit ihrer Revision die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

Die Parteien streiten nur noch darüber, ob die Beklagte vom Lohn der Klägerin für den Monat Januar 1986 die pauschale Lohnsteuer (§ 40 a EStG) abziehen durfte. Das ist ihr jedoch seit dem rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz vom 6. Dezember 1985 (- 4 Ca 1685/85 -) verwehrt. Die Rechtskraft dieses Urteils verbietet es, über diese Streitfrage in einem neuen Prozeß nochmals zu entscheiden (BGH Urteil vom 6. März 1985 - IV b ZR 76/83 - NJW 1985, 2535).

I. Das Arbeitsgericht hat im vorgenannten Urteil festgestellt, daß die Änderungskündigung der Beklagten vom 9. August 1985 so-



zial ungerechtfertigt sei, soweit die Beklagte damit einen "Netto-Stunden- und Monatslohn festgelegt" habe und außerdem den Wegfall des Fahrgeldes erreichen wollte. Insoweit bestehe das Arbeitsverhältnis unverändert über den 23. August/1. September 1985 fort. Dagegen sei die Klage abzuweisen, soweit die Klägerin sich gegen die Herabsetzung der Wochenarbeitszeit von zwölf auf neun Stunden gewehrt habe.

Die Beklagte macht demgegenüber geltend, das Arbeitsgericht habe keine rechtskräftige Feststellung darüber getroffen, ob die Beklagte zum Abzug der pauschalen Lohnsteuer berechtigt sei oder nicht. Das ist jedoch unzutreffend. Zwar mag es sein, daß die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 9. August 1985 eine Änderung der Arbeitsbedingungen nur in zwei Punkten erreichen wollte: Nämlich eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf neun Stunden wöchentlich und den Wegfall der Fahrgeldpauschale. Das Arbeitsgericht hat sich hierauf aber im Urteilstenor nicht beschränkt und die Klage nur abgewiesen, soweit die Klägerin sich gegen die Herabsetzung der Wochenarbeitszeit von zwölf auf neun Stunden gewehrt hat. Dagegen hat es aber festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, die Fahrgeldpauschale zu streichen und einen "Netto-Stunden- und Monatslohn festzulegen". Das Arbeitsgericht hat damit klargestellt, daß die Beklagte die pauschale Lohnsteuer vom Arbeitslohn der Klägerin nicht abziehen darf. Das ergibt sich eindeutig aus der Urteilsbegründung, die zur Auslegung des Urteilstenors heranzuziehen ist (vgl. BGHZ 34, 337, 339; BGHZ 35, 338, 340; BGHZ 36, 365, 367). Das Arbeitsgericht hat unter 2 a der Urteilsgründe hierzu ausgeführt:



"Wählt der Arbeitgeber die Pauschalierung, dann hat er, d. h. der Arbeitgeber, die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 40 a Abs. 4 EStG). Hieraus und aus § 40 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG ist nach Auffassung der Kammer zu schließen, daß der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer nicht vom Arbeitslohn abziehen darf."

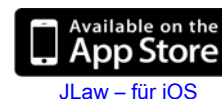
Die vorstehende Feststellung des Arbeitsgerichts wirkt sich auf den hier streitbefangenen Monat Januar 1986 aus, denn es ist der erste Monat nach der Urteilsverkündung. Die Rechtskraftwirkung erstreckt sich hierauf (§ 322 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte hat nicht geltend gemacht und kann es den Umständen nach auch nicht, daß sich die Rechtslage im Januar 1986 gegenüber dem Urteil des Arbeitsgerichts vom 6. Dezember 1985 geändert hätte (vgl. zu den zeitlichen Grenzen der Rechtskraft: Zöllner/Vollkommer, ZPO, 14. Aufl., Anm. 53 vor § 322 ZPO, m.w.N.). Ebensowenig wird von der Beklagten eingewandt, daß sich nach dem rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts ein neuer Sachverhalt ergeben hätte. Insoweit wäre auch nur eine Vollstreckungsgegenklage möglich (§§ 767 Abs. 2, 795 ZPO).

II. Es ist für die Rechtskraftwirkung des Urteils des Arbeitsgerichts vom 6. Dezember 1985 unerheblich, ob es das Schreiben der Beklagten vom 9. August 1985 richtig ausgelegt hat. Die Parteien müssen aus Gründen der Rechtskraft die Rechtslage so hinnehmen, wie sie durch das Urteil vom 6. Dezember 1985 für sie bindend festgestellt worden ist (BGH Urteil vom 6. März 1985 - IV b ZR 76/83 - NJW 1985, 2535, 2536).

Wenn die Beklagte demgegenüber der Auffassung ist, sie habe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mit ihrem Schreiben vom 9. August 1985 an dem bisher schon von der Klägerin hingenommenen Abzug der pauschalen Lohnsteuer nichts ändern wollen und der Klägerin nur vorgerechnet, daß die Arbeitszeitverkürzung zwangsläufig zu einem geringeren Verdienst führt, so kann sie das in diesem Rechtsstreit nicht mehr vorbringen, sondern sie hätte gegen das nach ihrer Meinung unzutreffende Urteil Berufung einlegen müssen. Das hat sie versäumt.

Dr. Thomas Dr. Gehring Dr. Olderog

Dr. Schönherr Werner





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)